RUNDSCHREIBEN

An unsere Mitglieder

W 27/2016

Entwurf 1. Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung (GrwV)

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
15.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMUB hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung (**Anlage 1**) samt Begründung (**Anlage 2**) zur Verbändeanhörung versandt. Die Frist zur Stellungnahme ist der 09.09.2016 (**Anlage 3**). Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014, mit der Anhang II der Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) geändert wurde. Anhang II regelt die Schwellenwerte für Grundwasserschadstoffe und Verschmutzungsindikatoren.

Die Umsetzung in der Grundwasserverordnung ergänzt nach Angaben des BMUB „die bisherige Systematik der Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie der Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern."

Zudem sollen „in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen werden, die den guten chemischen Zustand betreffen." Es sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- die Aufnahme von Nitrit und gelöstem ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren, verbunden mit der Aufforderung nationale Schwellenwerte festzulegen,
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten,
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit der Ausweisung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern und im Hinblick auf Grundwasserkörper, die als gefährdet eingestuft wurden.

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Eine Verrechtlichung der aus der Mantelverordnung ausgeklammerten Geringfügigkeitsschwellenwerte ist nicht Gegenstand der Novelle.

Zu dem Entwurf planen unsere Dachverbände BDI und bbs die Erarbeitung von Branchenstellungnahmen und bitten um Zusendung entsprechender schriftlicher Hinweise bis zum 01.09.2016 bzw. 05.09.2016.

Sollten Sie **Anmerkungen und/oder Kritikpunkte** haben, bitten wir Sie uns diese **bis zum 29.08.2016** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Anlagen

Erste Verordnung
zur Änderung der Grundwasserverordnung
Vom …

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 bis 11 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), von denen Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden sind und Absatz 1 Nummer 13 durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1
Änderung der Grundwasserverordnung

Die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
   „5. „Gruppe von Grundwasserkörpern“
   eine Zusammenfassung von Grundwasserkörpern mit vergleichbarem hydrogeologischen Bau und vergleichbarer Nutzung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Das Umweltbundesamt berechnet für alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet, in denen einzelne Stoffe oder Stoffgruppen im Grundwasser natürlich vorkommen, nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 1.5 Hintergrund-Basiswerte für die Stoffe oder Stoffgruppen und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Grundlage für die Berechnung sind die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 1.1

bis 1.4 ermittelten Hintergrundwerte.

(3) Ist aufgrund besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten der Hintergrundwert eines Stoffes oder einer Stoffgruppe gegenüber dem Hintergrund-Basiswert erhöht, kann die zuständige Behörde diese Gegebenheiten beschreiben und nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 2 einen vom Hintergrund-Basiswert abweichenden Hintergrundwert ableiten. Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundwertes legt die zuständige Behörde für den Grundwasserkörper oder einen Teil des Grundwasserkörpers innerhalb der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten einen von Anlage 2 abweichenden Schwellenwert fest.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Schwellenwerte“ die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) die nach § 6 Absatz 2 für jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe ermittelte Flächensumme beträgt weniger als ein Fünftel der Fläche des Grundwasserkörpers und ist kleiner als 25 km^2 oder“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und wie folgt gefasst:

„b) bei nachteiligen Veränderungen des Grundwassers durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ist die festgestellte oder die in

absehbarer Zeit zu erwartende Ausdehnung der Überschreitungen für jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe auf insgesamt weniger als 25 Quadratkilometer pro Grundwasserkörper und bei Grundwasserkörpern, die kleiner als 250 Quadratkilometer sind, auf weniger als ein Zehntel der Fläche des Grundwasserkörpers begrenzt,“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zusätzliche Inhalte der Bewirtschaftungspläne

(1) In die aktualisierten Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich zu den Informationen nach § 83 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Informationen aufzunehmen:

1. Angabe der Schwellenwerte nach Anlage 2 sowie der Schwellenwerte, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 für einzelne Grundwasserkörper oder Teile hiervon festgelegt worden sind,

2. einen Vergleich der Schwellenwerte nach Nummer 1 mit

   a) den Hintergrundwerten und den Hintergrund-Basiswerten nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1,

   b) den gemessenen Konzentrationen der entsprechenden Stoffe in den mit dem Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässern,

   c) den gemessenen Konzentrationen der entsprechenden Stoffe in unmittelbar vom Grundwasserkörper abhängigen Landökosystemen und

   d) stoffbezogenen Bewirtschaftungs- und anderen Umweltqualitätszielen sowie sonstigen Rechtsvorschriften zum Gewässerschutz, einschließlich Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der europäischen Union und internationalen Vereinbarungen,

3. Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte, einschließlich relevanter Informationen über Toxikologie, Ökotoxikologie, Persistenz, Bioakkumulationspotenzial und Dispersionsneigung der Stoffe,

4. Angaben zur Methode zur Bestimmung von Hintergrund-Basiswerten und Hintergrundwerten nach Anlage 4a,

5. Angaben zur Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers, einschließlich der zeitlichen, räumlichen und methodischen Aggregation der Überwachungsergebnisse, der Definition des nach § 7 Absatz 3 zulässigen Ausmaßes einer Überschreitung eines Schwellenwertes sowie der Methode für seine Berechnung.

(2) Für Grundwasserkörper, die nach § 3 Absatz 1 als gefährdet eingestuft wurden, sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen in die aktualisierten Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufzunehmen:

1. Anzahl und Größe der als gefährdet eingestuften Grundwasserkörper,
2. Hintergrundwerte und Hintergrund-Basiswerte nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 für natürlich vorkommende Stoffe,
3. Schadstoffe, Schadstoffgruppen und Verschmutzungsindikatoren, die zu der Einstufung als gefährdeter Grundwasserkörper geführt haben,
4. Stoffe und Stoffgruppen, bei denen Schwellenwerte nach Absatz 1 Nummer 1 überschritten werden, mit Angabe der Höhe der Überschreitung und
5. der Zusammenhang zwischen den Bewirtschaftungszielen nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf die bei der Einstufung als gefährdeter Grundwasserkörper Bezug genommen wurde, und
   a) den zugelassenen oder zulassungsfähigen künftigen Benutzungen des Grundwassers und seinen Funktionen im Naturhaushalt, die durch die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt werden, und
   b) den mit den Grundwasserkörpern verbundenen Oberflächengewässern und den vom Grundwasserkörper abhängigen Landökosystemen.

(3) § 7 Absatz 5, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 3 bleiben unberührt.“

5. In § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe “§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 2 Nummer 1,

§ 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1)

Schwellenwerte

Stoffe und Stoffgruppen	CAS-Nr.[1]	Schwellenwert	Ableitungskriterium
Nitrat (NO_3)	14797-55-8	50 mg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten[2,5], Biozid-Wirkstoffe einschließlich relevanter Stoffwechsel-, oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte sowie bedenkliche Stoffe in Biozidprodukten[3,5]	–	jeweils 0,1 µg/l insgesamt[4] 0,5 µg/l	Grundwasserqualitätsnorm gemäß Richtlinie 2006/118/EG
Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten[5]	-	jeweils 10 µg/l	Europäische Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten
Arsen (As)[5]	7440-38-2	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter
Cadmium (Cd)[5]	7440-43-9	0,5 µg/l	Hintergrund-Basiswert nach § 5 Absatz 2 Satz 1
Blei (Pb)[5]	7439-92-1	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter
Quecksilber (Hg)[5]	7439-97-6	0,2 µg/l	Hintergrund-Basiswert nach § 5 Absatz 2 Satz 1
Ammonium ($NH4^+$)	7664-41-7	0,5 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter
Chlorid (Cl^-)	168876-00-6	250 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter

Nitrit	14797-65-0	0,5 mg/l	Trinkwasser-Grenzwert für chemische Parameter (Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung)
ortho-Phosphat (PO_4^{3-})	14265-44-2	500 µg/l	gemittelter Hintergrundwert
Sulfat ($SO4^{2-}$)	14808-79-8	250 mg/l	Trinkwasser–Grenzwert für Indikatorparameter
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	79-01-6 127-18-4	10 µg/l	Trinkwasser–Grenzwert für chemische Parameter

1 Chemical Abstracts Service, Internationale Registrierungsnummer für chemische Stoffe.

2 Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Insgesamt bedeutet die Summe aller einzelnen bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Wirkstoffgehalte von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte sowie bedenklicher Stoffe in Biozid-Produkten.

5 Die betroffenen Stoffe und Stoffgruppen sind nach Membranfiltration mit einer Porengröße von 0,45 µm zu analysieren. Die Membranfiltration kann entfallen, wenn die direkte Gewinnung der Proben aus dem Grundwasser zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

7. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1)

Ableitung von Hintergrundwerten und Hintergrund-Basiswerten

1. Ableitung von Hintergrund-Basiswerten

1.1 Die zuständigen Behörden ermitteln auf der Basis von Messdaten Hintergrundwerte für im Grundwasser natürlich vorkommende Stoffe oder Stoffgruppen. Für jede Messstelle wird eine repräsentative Analyse des Stoffes oder der Stoffgruppe ausgewählt.

1.2 Die Messdaten werden hydrogeochemischen Einheiten zugeordnet.

1.3 Für jede hydrogeochemische Einheit werden mittels eines statistischen Auswertungsverfahrens zunächst die Anomalien aus dem Datensatz entfernt. Hierbei sind Wahrscheinlichkeitsnetze nach der DIN 53804-1, Ausgabe 2002, anzuwenden, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Im Anschluss daran sind die Verteilungsparameter (Mittelwert, Standardabweichung) für die verbleibende Normalpopulation zu ermitteln.

1.4 Sofern für eine hydrogeochemische Einheit nach Abtrennung der Anomalien noch mindestens 10 Messwerte unterschiedlicher Messstellen vorliegen, wird aus den errechneten Verteilungsparametern das 90. Perzentil dieser Normalpopulation als natürlicher Hintergrundwert berechnet.

1.5 Der Hintergrund-Basiswert für einen Stoff oder eine Stoffgruppe wird als flächengewichtetes Mittel über alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet aus den so ermittelten Hintergrundwerten berechnet.

2. Ableitung von Hintergrundwerten für Grundwasserkörper, bei denen aufgrund besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten gegenüber den Hintergrund-Basiswerten erhöhte Hintergrundwerte auftreten

2.1 Die zuständige Behörde kann bei besonderen natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten für natürlich vorkommende Stoffe oder Stoffgruppen nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.5 auf der Basis von Ergebnissen der Grundwasserüberwachung Hintergrundwerte ableiten, die von den Hintergrund-Basiswerten abweichen.

2.2 Für jede Messstelle innerhalb der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten wird eine repräsentative Analyse des Stoffes oder der Stoffgruppe ausgewählt. Mittels eines statistischen Auswerteverfahrens unter Anwendung von Wahrscheinlichkeitsnetzen nach DIN 53804-1, Ausgabe 2002, werden zunächst die Anomalien aus dem Datensatz entfernt und die Verteilungsparameter (Mittelwert, Standardabweichung) für die verbleibende Normalpopulation ermittelt.

2.3 Sofern nach Abtrennung der Anomalien noch mindestens 10 Messwerte vorliegen, wird aus den errechneten Verteilungsparametern das 90. Perzentil dieser Normalpopulation als natürlicher Hintergrundwert berechnet.

2.4 Liegen nach Abtrennung der Anomalien weniger als 10 Messwerte vor, sollten mehr Daten erhoben werden. Bis diese vorliegen, sind die Hintergrundwerte auf der Grundlage der nach Satz 1 vorliegenden Überwachungsdaten zu bestimmen, sofern mehr als ein Messwert vorliegt. Dabei können auch vereinfachte Verfahren genutzt werden, die auf Teilproben, die keine Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten zeigen, angewandt werden. Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse sollten, soweit vorhanden, ebenfalls berücksichtigt werden.

2.5 Soweit die vorliegenden Daten aus der Grundwasserüberwachung unzureichend und die Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse unzulänglich sind, sollten mehr Daten und Informationen erhoben

werden. Bis diese vorliegen, können Hintergrundwerte geschätzt werden. Hierzu können statistische Bezugswerte für dieselbe Art von Grundwasserleitern in anderen Gebieten herangezogen werden, für die ausreichende Überwachungsdaten vorliegen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) setzt die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12. Dezember 2006 (ABL. L 372 vom 27.12.2006, S. 1; im Folgenden Grundwasserrichtlinie) in nationales Recht um. Die Grundwasserrichtlinie dient der Präzisierung der in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1; im Folgenden Wasserrahmenrichtlinie) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers.

Auf der Grundlage von Artikel 8 der Grundwasserrichtlinie wurde ihr Anhang II durch die Richtlinie 2014/80/EU der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2014 (ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 52) geändert. Dieser Änderung vorangegangen war eine erste Überprüfung der Anhänge I und II seitens der Europäischen Kommission gemäß Artikel 10 der Grundwasserrichtlinie.

Bei den Änderungen der Grundwasserrichtlinie (im Folgenden geänderte Grundwasserrichtlinie) geht es im Wesentlichen um:

- die Aufnahme von Nitrit und ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren gemäß Anhang II Teil B, einhergehend mit der Anforderung, auf nationaler Ebene einen Schwellenwert für diese Stoffe festzulegen,
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten (Änderung von Anhang II Teil A Nummer 3),
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne (Anhang II Teil C)
    - im Zusammenhang mit der Ausweisung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern verbunden mit der Vorgabe, qualitative und quantitative Defizite bei der Messung und Erhebung der Gewässerbelastung mit Stoffen und Indikatoren zu beheben bzw. zu kompensieren sowie
    - im Hinblick auf Grundwasserkörper, die als gefährdet eingestuft worden sind.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Grundwasserverordnung ergänzt die bisherige Systematik der Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie der Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern. Sowohl die Einführung von Standards für die Ableitung von Hintergrundwerten als auch die Steigerung des Detaillierungsgrades der Bewirtschaftungspläne führen zur Verbreiterung der Datenbasis zum Zustand der Grundwasserkörper. Insofern verbessern die Änderungen die Möglichkeit, Handlungsbedarfe bezüglich der

Verhinderung oder der Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und der Abwehr von Verschlechterungen des Grundwasserzustands zu erkennen und auf diese zu reagieren. Zudem befördern die Änderungen die Qualität und EU-weite Vergleichbarkeit der Grundwasseranalysen und tragen so zu einem kohärenten und umfassenden Vollzug aller EU-rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz bei.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der GrwV sollen darüber hinaus in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen werden, die den guten chemischen Zustand betreffen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Anforderungen konkretisiert, unter denen der chemische Grundwasserzustand trotz Überschreitung von Schwellenwerten noch als gut eingestuft werden kann. Darüber hinaus wird in Anlage 2 ein Schwellenwert auch für nicht relevante Metaboliten von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aufgenommen.

II. Wesentliche Bestimmungen

Die Änderungen der Grundwasserverordnung betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. Ableitung von Hintergrundwerten und Hintergrund-Basiswerten (§ 5 Absatz 2 und 3 und Anlage 4a)

Die Schwellenwerte nach Anlage 2 regeln Obergrenzen für Belastungen, die auf anthropogen verursachte Einträge in das Grundwasser zurückzuführen sind. Insofern kommt der zutreffenden Erfassung der Hintergrundbelastung des Grundwassers mit natürlich vorkommenden (geogenen) Stoffen bei der Festlegung von Schwellenwerten erhebliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund regeln die neuen Absätze 2 und 3 in Verbindung mit der neuen Anlage 4a die Ableitung von Hintergrund-Basiswerten für geogene Stoffe, jeweils bezogen auf gleichartige hydrogeochemische Einheiten im Bundesgebiet. Bei besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten kann die zuständige Behörde für den jeweiligen Grundwasserkörper einen vom Hintergrund-Basiswert abweichenden Hintergrundwert ableiten, auf dessen Grundlage sodann ein von Anlage 2 abweichender Schwellenwert festgelegt werden kann.

2. Konkretisierung der flächenbezogenen Voraussetzungen bei der Bewertung der Überschreitung von Schwellenwerten (§ 7 Absatz 3 Nummer 1)

Schon nach dem geltenden § 7 Absatz 3 Nummer 1 führt nicht jede Überschreitung von Schwellenwerten im jeweiligen Grundwasserkörper zu einer Einstufung des chemischen Zustands als schlecht. Im Einzelfall sind vielmehr Ausnahmen nach Maßgabe eines Flächenkriteriums möglich, das die maßgebliche Relevanzschwelle definiert. Die Neufassung des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 konkretisiert flächenbezogen die Belastungen, die bei einer Überschreitung von Schwellenwerten der Einstufung von Grundwasserkörpern in den guten Zustand nicht entgegenstehen. Sie folgt damit in erhöhtem Maße dem europäischen „Leitfaden zur Beurteilung von Zustand und Trend im Grundwasser“ (Technical Report – 2009 – 026 Guidance Document No. 18, Guidance on Groundwater Status and Trend Assessment; im Folgenden europäischer Leitfaden Nr. 18; Quelle: http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/wasser/WGEV/EU-LeitfadenNr-18-Grundwasser.pdf).

3. Inhalte von Bewirtschaftungsplänen (§ 8a)

Der neue § 8a dient der Umsetzung von Anhang II Teil C der geänderten Grundwasserrichtlinie. Die Vorschrift bündelt die bestehenden und zusätzlichen Anforderungen an die Inhalte der Bewirtschaftungspläne in einem neuen Paragraphen, der den derzeitigen § 5 Absatz 4 ersetzt. Der neue § 8a differenziert in übersichtlicher Form zwischen allgemeinen stoffbezogenen Informationen zu Grundwasserkörpern (Absatz 1) und weiter gehenden Informationen zu als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpern (Absatz 2).

4. Ergänzung der Anlage 2 um Schwellenwerte zu weiteren Stoffen und Stoffgruppen

Die in Anlage 2 aufgeführte Liste von Stoffen und Stoffgruppen, die sich aus der von der geänderten Grundwasserrichtlinie vorgegebenen Mindestliste von Stoffen, für die Schwellenwerte festzulegen sind, sowie den europäischen Qualitätsnormen für Nitrat und Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten (Anhang I der Grundwasserrichtlinie) zusammensetzt, wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2014/80/EU (Änderung von Anhang II Teil B Nummer 1 der Grundwasserrichtlinie) um die Stoffe Nitrit und ortho-Phosphat erweitert. Für beide Stoffe wird ein bundeseinheitlich für alle Grundwasserkörper geltender Schwellenwert vorgegeben. In Ergänzung der bereits erfassten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte wird zudem ein Schwellenwert für nicht relevante Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der Anlage 2 aufgenommen. Diese Ergänzung ist von der 85. Umweltministerkonferenz am 13. Oktober 2015 gefordert worden.

III. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Änderungsverordnung erfüllt die verbindlichen Vorgaben der geänderten Grundwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie. Sie setzt die Vorgaben der Richtlinie 2014/80/EU in deutsches Recht um und ist auch mit sonstigem EU-Recht vereinbar.

IV. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen, weil verbindliches EU-Recht umgesetzt werden muss.

V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

VI. Befristung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil die vorgesehenen Änderungen der Grundwasserverordnung EU-rechtlich auf Dauer notwendig sind.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungen der Grundwasserverordnung erweitern die für Bund, Länder und Gemeinden bereits bestehenden Verpflichtungen zum Grundwasserschutz aus der Wasserrahmenrichtlinie um Erhebungs- und Berichtspflichten. Die Ableitung neuer Hintergrundwerte nach § 5 Absatz 2 und die Erfüllung der erhöhten Anforderungen an die Inhalte der Bewirtschaftungspläne nach § 8a können mit Kosten verbunden sein. Diese Kosten fallen auf die jeweiligen Landeshaushalte zurück. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ist jedoch nur mit geringen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

IX. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, treten nicht ein.

X. Nachhaltige Entwicklung

Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Grundwasserverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Nummer 5)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung folgt aus der Ergänzung der neuen Begriffsbestimmung nach Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Mit Buchstabe b) wird die Begriffsbestimmung der „Gruppe von Grundwasserkörpern“ ergänzt. Der Begriff wird schon bisher in der GrwV in Anlage 1 Nummer 1 Satz 3 und in Anlage 6 Nummer 1.2 verwendet. Allerdings blieb bislang offen, wann Grundwasserkörper zu Gruppen zusammengefasst werden können. Nach der neuen Begriffsbestimmung kann dies dann erfolgen, wenn der geologische Aufbau und die Nutzung der einzelnen Grundwasserkörper vergleichbar sind. Die Ergänzung ergibt sich aus dem Wunsch einzelner Länder und setzt die dort bestehende Praxis fort.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 und 3)

Zu Buchstabe a)

Die bestehende Fassung von § 5 Absatz 2 wird durch die neuen Absätze 2 und 3 ersetzt. Der neue Absatz 2 regelt in Verbindung mit Nummer 1 der neuen Anlage 4a die Berechnung von Hintergrund-Basiswerten für geogene Stoffe für alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet. Nach Satz 2 sind die Grundlage der Berechnung die von den zuständigen Behörden ermittelten Hintergrundwerte, die insbesondere aus der Überwachung des Grundwassers stammen. Eine Erhebung zusätzlicher Überwachungsdaten für die Hintergrund-Basiswerte ist nicht vorgesehen, soweit bei der Ermittlung der Hintergrundwerte die Anforderungen nach Anlage 4a Nummer 1.1 bis 1.4 eingehalten wurden. Satz 1 legt fest, dass für die Berechnung der Hintergrund-Basiswerte, die auf den von den zuständigen Behörden ermittelten Hintergrundwerten aufbaut, das Umweltbundesamt verantwortlich ist. Zunächst werden für alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet auf der Grundlage der Daten der zuständigen Behörden durchschnittliche Hintergrundwerte für Stoffe und Stoffgruppen, die natürlicherweise im Grundwasser vorkommen, berechnet. Aus diesen Hintergrundwerten wird dann das flächengewichtete Mittel aller hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet berechnet. Grundsätzlich wird mit dieser Vorgehensweise auf eine von den Staatlichen Geologischen Diensten Deutschlands (SGD) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) etablierte statistische Auswertung der Analysen der Grundwässer Deutschlands zurückgegriffen. Aufgabe des Umweltbundesamtes ist es insbesondere, diese Ergebnisse zusammenzufassen und eine Anhörung der obersten Landesbehörden vorzunehmen, bevor es die Hintergrundbasiswerte im Bundesanzeiger veröffentlicht. In der Sache bestehen zu der bisherigen Vorgehensweise keine Unterschiede. Neu ist nur die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Umweltbundesamt, die dazu dient, die Hintergrund-Basiswerte in der jeweils aktuellen Fassung als Grundlage für die Ableitung von Hintergrundwerten für einzelne Grundwasserkörper durch die zuständige Behörde öffentlich zugänglich zu machen.

Der neue Absatz 3 entspricht in den Grundsätzen dem Satz 1 des bisherigen Absatzes 2, wird aber präzisiert. Anlass für die Festlegung eines vom Hintergrundbasiswert abweichenden Hintergrundwertes sind nach Satz 1 besondere hydrogeologische Gegebenheiten eines Standortes. Liegen diese vor, kann die zuständige Behörde für einen Stoff oder eine Stoffgruppe einen abweichenden Hintergrundwert festlegen. Ein Anspruch Dritter auf Festlegung eines solchen Wertes besteht nicht. Die zuständige Behörde muss nach Satz 1 die besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten beschreiben. Damit soll gewährleistet werden, dass tatsächlich ausreichende Fachinformationen vorliegen, um Abweichungen zu rechtfertigen. Außerdem sollen diese Informationen auch dokumentiert sein, so dass eine öffentliche Nachvollziehbarkeit des Vorgangs gewährleistet wird. Die Ableitung des abweichenden Hintergrundwertes richtet sich nach Anlage 4a Nummer 2.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des abweichenden Hintergrundwertes einen von Anlage 2 abweichenden Schwellenwert festlegt, der sich auf die besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten bezieht.

Diese besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten können die ganze Fläche eines Grundwasserkörpers, aber auch nur Teile von ihm ausmachen. Trifft letzteres zu, ist die flächenhafte Ausdehnung in der Dokumentation nach Satz 1 zu beschreiben.

Zu Buchstabe b)

Der geänderte Satz 1 im neuen Absatz 4 nennt aus Gründen der Klarstellung die von der Vorschrift erfassten Fälle der Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 2 entspricht dem derzeitigen Recht, die Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung von Buchstabe a).

Zu Buchstabe c)

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Die Inhalte dieses Absatzes werden in § 8a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 verschoben.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 und 3)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 5.

Zu Buchstabe b)

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzungen hinsichtlich der Belastungsausdehnung, unter denen im Fall von Überschreitungen des Schwellenwertes an Messstellen nach § 9 eine Einstufung des chemischen Grundwasserzustands als „gut“ gleichwohl noch möglich ist. Nach Nummer 1 Buchstabe a ist in dem Fall, in dem die Summe der Flächen, bei denen der Schwellenwert eines relevanten Stoffs oder einer relevanten Stoffgruppe überschritten wird, weniger als ein Fünftel der Gesamtfläche des Grundwasserkörpers beträgt, der Grundwasserzustand noch im guten Zustand. Diese Bestimmung, die an die Stelle des bislang maßgeblichen Flächenanteils von einem Drittel der Gesamtfläche der Grundwasserkörpers tritt, folgt dem europäischen Leitfaden Nummer 18 (Kapitel 4.4.2 General assessment of the chemical status of the groundwater body as a whole). In Buchstabe a) wird außerdem das 25 km^2-Kriterium des bisherigen Buchstabens b) von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 integriert. Es hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt, gesonderte Bewertungsmaßstäbe für Grundwasserkörper mit einer Größe von mehr als 75 km² zu entwickeln. Mit der Integration des 25 km^2-Kriteriums wird die Praxis einer Reihe von Bundesländern fortgesetzt, die bei einer entsprechend großen Ausdehnung bestimmter Belastungen eine Einstufung in den guten Zustand für nicht angemessen halten. Die Regelung wirkt sich insbesondere bei großen Grundwasserkörpern aus.

Als Folgeänderung wird dementsprechend der bisherige Buchstabe b) in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gestrichen.

Als weitere Folgeänderung wird der ehemalige Buchstabe c) zu Buchstabe b). Inhaltlich ist der neue Buchstabe b) gegenüber dem bisherigen Buchstaben c) unverändert. Neben kleineren redaktionellen Änderungen wird zur Klarstellung ergänzt, dass sich die Regelung auf jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 8a neu)

Im neuen § 8a werden die Inhalte der Bewirtschaftungspläne zusammengefasst, die über die Informationen nach § 83 Absatz 2 WHG hinaus zusätzlich erforderlich sind. § 8a Absatz 1 und 2 dient der Umsetzung der Neuregelung in Anhang II Teil C der geänderten Grundwasserrichtlinie. Die Vorschriften werden ergänzt durch die bisherigen Anforderungen nach § 5 Absatz 4, die in zum Teil geänderter Form fortgeführt werden. Die durch die Richtlinie 2014/80/EU geforderten erweiterten Inhalte der Bewirtschaftungspläne werden gegliedert nach solchen Angaben, die für alle Grundwasserkörper erforderlich sind (§ 8a Absatz 1) und solchen, die zusätzlich für als gefährdet eingestufte Grundwasserkörper erforderlich sind (§ 8a Absatz 2). Mit der Verlagerung der Regelungen zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne in den § 8a werden die Berichtspflichten in den Bewirtschaftungsplänen in einen systematischen Zusammenhang mit den §§ 6 bis 8 gestellt, in denen weitere behördliche Verpflichtungen zur Überprüfung und Überwachung des Zustands der Grundwasserkörper normiert sind.

Absatz 1 Nummer 1 bis 5 dient der inhaltlichen 1:1-Umsetzung des geänderten Anhangs II Teil C Buchstabe b bis f der Grundwasserrichtlinie. Nach den Nummern 1 bis 3 sind im Zusammenhang mit den Schwellenwerten nach Anlage 2 sowie den von der zuständigen Behörde für bestimmte Grundwasserkörper festgelegten Schwellenwerten eine Reihe von Angaben zu machen. Dies gilt auch für Schwellenwerte auf der Grundlage von Hintergrundwerten nach § 5 Absatz 3 Satz 2. Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem derzeitigen § 5 Absatz 4 Nummer 4. Absatz 1 Nummer 5 setzt die Anforderungen des Anhangs II Teil C Buchstabe f der geänderten Grundwasserrichtlinie hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Einstufung des chemischen Gewässerzustands in nationales Recht um. Mit dem Verweis des § 8a Absatz 1 Nummer 5 auf § 7 Absatz 3 wird u.a. der Anforderung der geänderten Grundwasserrichtlinie entsprochen, dass die Festlegung eines akzeptablen Ausmaßes an Aggregationen von Grundwasserbelastungen bei der Einstufung des chemischen Grundwasserzustands auf Grundlage einer stringenten Systematik zu erfolgen hat, die sich entsprechend in den Bewirtschaftungsplänen wiederfinden muss.

§ 8a Absatz 2 führt die bereits bisher in § 5 Absatz 4 vorgegebenen Inhalte von Bewirtschaftungsplänen für als gefährdet eingestufte Grundwasserkörper in zum Teil geänderter Form fort und enthält weitere Vorgaben, die zur Umsetzung von Anhang II Teil C Buchstabe a der geänderten Grundwasserrichtlinie erforderlich sind. Die

Nummern 1 und 3 führen die Nummern 1 und 2 des derzeitigen § 5 Absatz 4 inhaltlich unverändert fort. Nummer 2 führt die derzeitige Regelung zu Hintergrundwerten in § 5 Absatz 4 Nummer 3 unter Berücksichtigung der Neuregelungen in § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 fort. Nach Nummer 4 müssen Bewirtschaftungspläne für als gefährdet eingestufte Grundwasserkörper zusätzlich zu den bisherigen Inhalten unter Bezugnahme auf die einzelnen Stoffe oder Stoffgruppen Angaben zur Höhe der Überschreitung von Schwellenwerten enthalten. Nummer 5 entspricht Anhang II Teil C Buchstabe a iii) der geänderten Grundwasserrichtlinie. Buchstabe a) trägt dem Umstand Rechnung, dass Gewässerbenutzungen unbeschadet einer Zulassung oder ihrer Zulassungsfähigkeit potenziell geeignet sind, Bewirtschaftungsziele zu beeinträchtigen. Der Begriff der Zulassung wird dabei als Oberbegriff für Erlaubnisse und Bewilligungen verstanden. Die Anforderung verlangt eine Prognose bezüglich Art und Umfang künftiger zulassungsfähiger Nutzungen. Buchstabe b) führt die bisherige Regelung in § 5 Absatz 4 Nummer 5 fort und erfasst die Abhängigkeiten zwischen gefährdeten Grundwasserkörpern und den Oberflächengewässern und grundwasserabhängigen Landökosystemen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass weitere Vorschriften der Grundwasserverordnung, die schon jetzt erforderliche Inhalte der Bewirtschaftungspläne regeln, unberührt bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 2 und 3 des § 5.

Zu Nummer 6 (Anlage 2)

Die neu gefasste Anlage 2 führt die bereits in der derzeitigen Anlage 2 aufgeführten Stoffe und ihre Schwellenwerte unverändert fort. Lediglich der Schwellenwert für Sulfat wird von 240 auf 250 mg/l erhöht und damit an die Trinkwasserverordnung angepasst. Darüber hinaus werden drei bislang ungeregelte Stoffe bzw. Stoffgruppen mit Schwellenwerten in die Anlage 2 aufgenommen. Im Übrigen werden punktuell redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Spalte 1 Zeile 1 der Anlage 2 wird redaktionell an die Begrifflichkeiten der Grundwasserverordnung angepasst und das Wort „Substanzname“ durch den Terminus „Stoffe und Stoffgruppen“ ersetzt. Für Cadmium und Quecksilber dient als Ableitungskriterium für den Schwellenwert von Stoffen und Stoffgruppen ein bundesweit ermittelter Hintergrundwert, der entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1 in Spalte 4 der Anlage 2 nunmehr als Hintergrund-Basiswert bezeichnet wird.

Anlage 2 enthält des Weiteren in Umsetzung des geänderten Anhangs II Teil B Nummer 1 der Grundwasserrichtlinie nunmehr bundesweit für alle

Grundwasserkörper geltende Schwellenwerte auch für Nitrit und ortho-Phosphat, die für die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern heranzuziehen sind. Die Festlegung des Schwellenwertes für Nitrit folgt dabei der Trinkwasserverordnung, da die Ableitung eines eigenständigen Wertes für das Grundwasser aufgrund der Instabilität und der Umwandlung von Nitrit in andere Stickstoffparameter nicht opportun erscheint. Nach Aussage der Länder spielt der Nitritgehalt für die Beurteilung des Grundwassers keine Rolle. Bei der Ableitung des Schwellenwertes für ortho-Phosphat wurden die Messwerte aus den Bundesländern für von anthropogenen Einflüssen unbeeinflusstes Grundwasser berücksichtigt. Die Schwankungsbreite der natürlichen Verhältnisse ist allerdings sehr groß. Da dem ortho-Phosphat-Gehalt im Grundwasser in der Regel bisher keine Bedeutung zugemessen wurde, bleibt abzuwarten, ob sich der vorgesehene Schwellenwert bewährt.

Die bestehende Regelung zu Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, Biozidwirkstoffen sowie den Folgeprodukten dieser Wirkstoffe wird terminologisch den Begrifflichkeiten der jeweiligen EU-Verordnungen angepasst, aber inhaltlich unverändert fortgeführt. Neu aufgenommen in die Liste nach Anlage 2 wird dagegen ein Schwellenwert für die sog. nicht relevanten Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln. Diese Metaboliten wurden bei der Grundwasserüberwachung in den letzten Jahren mit steigender Tendenz gefunden. Die 85. Umweltministerkonferenz hat deshalb in ihrer Sitzung vom 13. November 2015 die Aufnahme dieser Metaboliten in Anlage 2 gefordert. Dies erfolgte auf der Grundlage des LAWA-Berichts zu Grundwasserbeschaffenheit – Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2009 bis 2012 (LAWA 2015, ISBN 978-3-88961-347-9). Darin wird festgestellt, dass an rund 45 % der insgesamt etwa 8.400 einbezogenen Messstellen die erwähnten Metaboliten mit Konzentrationen über 0,1 µg/l festgestellt wurden. In dem Bericht wird dabei darauf hingewiesen, dass die Anzahl an Messstellen mit Positivbefunden und die daraus errechneten prozentualen Fundhäufigkeiten Minimumangaben darstellen, da nicht an jeder Messstelle alle Stoffe untersucht wurden. Es sei daher möglich, dass Einzelsubstanzen auch häufiger und in höheren Konzentrationen auftreten, durch das Untersuchungsprogramm jedoch nicht erfasst wurden.

Die pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten (nrM) werden im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmittel bislang gemäß der europäischen Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten bewertet (Guidance Dokument SANCO/221/2000 rev.10 (2003): Guidance document on the assessment of the relevance of metabolites in groundwater of substances regulated under council directive 91/414/EEC). Danach gelten für diese nrM Konzentrationen bis max. 10 µg/L als duldbar. Wenn aus der Expositionsabschätzung im Rahmen der Umweltrisikobewertung hervorgeht, dass bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Pflanzenschutzmittels nicht mit Einträgen von nrM ins Grundwasser in Konzentrationen über 10 µg/L zu rechnen ist, stellen die nrM demnach grundsätzlich kein Zulassungshindernis dar. Die Einführung eines solchen Schwellenwertes in der Grundwasserverordnung dürfte insoweit keine Änderung der Bewertungspraxis auslösen und erfolgt auch im Hinblick auf das im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) verankerte Ziel, im Grundwasser für alle Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und relevante

Metabolite den Wert von 0,1 µg/L für Einzelwirkstoffe bzw. 0,5 µg/L für die Summe der Einzelwirkstoffe nicht zu überschreiten.

Die neue Fußnote 5 regelt die Probenvorbehandlung bei Stoffen und Stoffgruppen, die adsorptiv an Feststoffe gebunden sein können. In entsprechenden Fachkreisen – insbesondere im Rahmen der Beurteilung von Oberflächengewässern – spielt diese Frage eine große Rolle. Im Grundwasser ist die Bedeutung geringer, da die Trübung, die bei Oberflächengewässern z.B. nach starken Regenfällen oder bei Hochwasser auftritt und durch die Filtration beseitigt werden soll, nicht ins Grundwasser durchschlägt. Aufgrund landesspezifischer Besonderheiten wird es aber zugelassen, dass auf eine Membranfiltration verzichtet werden kann, wenn das gewonnene Grundwasser in einem vergleichbaren Zustand vorliegt.

Zu Nummer 7 (Anlage 4a)

Die neue Anlage 4a dient der Umsetzung und Konkretisierung von Anhang II Teil A Nummer 3 der geänderten Grundwasserrichtlinie.

Die Methode entspricht der im Bericht „Hydrogeochemische Hintergrundwerte im Grundwasser und ihre Bedeutung für die Wasserwirtschaft“ (September 2015) des Bund-Länderausschusses Bodenforschung (BLA-GEO) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ausführlich beschriebenen Methode. (Siehe http://www.lawa.de/documents/KG_SGD_LAWA_Hintergrundwerte_151001_9c1.pdf)

Nummer 1.1 legt fest, dass die zuständigen Behörden Hintergrundwerte für im Grundwasser vorkommende natürliche Stoffe oder Stoffgruppen ermitteln. Dafür werden Daten aus der Grundwasserüberwachung herangezogen, weitere Datenerhebungen sind nicht vorgesehen. Dabei wird für jede Messstelle bestimmt, welche Daten repräsentativ sind und für die weitere Auswertung herangezogen werden sollen.

Nach Nummer 1.2 werden die so ermittelten Überwachungsergebnisse von der zuständigen Behörde jeweils bestimmten hydrogeochemischen Einheiten zugeordnet.

Nummer 1.3 bestimmt, dass nach bestimmten statistischen Verfahren Anomalien ausgeschlossen werden, um eine Verfälschung bei der Ableitung des Hintergrundwertes für die jeweilige hydrogeochemische Einheit zu verhindern.

Nummer 1.4 legt fest, dass nach dieser Ausmusterung von verfälschenden Daten für jede Messstelle noch mindestens zehn Messwerte unterschiedlicher Messstellen vorliegen müssen. Aus diesen Datensätzen wird dann über das 90. Perzentil der Hintergrundwert für die hydrogeochemische Einheit berechnet. Diese statistische Vorgehensweise entspricht § 5 Absatz 2 Satz 2 der derzeitigen Grundwasserverordnung.

Nach Nummer 1.5 werden die so erhaltenen Hintergrundwerte für alle gleichartigen hydrogeochemischen Einheiten im Bundesgebiet zusammengefasst und über eine flächengewichtete Mittelung der Hintergrundbasiswert berechnet.

Nummer 2 regelt die Möglichkeit, dass die Behörde für einen Grundwasserkörper oder einen Teil eines Grundwasserkörpers von den Hintergrund-Basiswerten abweichende Hintergrundwerte ableiten kann. Auch im Zusammenhang mit diesen lokalen Hintergrundwerten wird klargestellt, dass örtlich begrenzte geogene Hintergrundbelastungen die Überschreitung von Schwellenwerten rechtfertigen können, jedoch nicht formal zur Festlegung eines höheren Schwellenwertes führen, sondern es sich hierbei um einen Aspekt handelt, der auf der Bewertungsebene berücksichtigt wird.

Die Ableitung von abweichenden Hintergrundwerten ist allerdings nach Nummer 2.1 nur zulässig, wenn dies aufgrund besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten geboten erscheint. Abweichende Hintergrundwerte können demnach nicht abgeleitet werden, wenn aufgrund anthropogener Nutzungen die Grundwasserqualität verändert wurde. Die zu nutzende Datenbasis entspricht dabei der, die auch für die Ableitung der Hintergrund-Basiswerte verwendet wird.

Nummer 2.2 und 2.3 folgen den Regelungen in Nummer 1 zur Ableitung der Hintergrund-Basiswerte.

Nummer 2.4 und Nummer 2.5 der Anlage 4a dienen der 1:1-Umsetzung von Anhang II Teil A Nummer 3 Buchstabe b) und c) der geänderten Grundwasserrichtlinie und zielen darauf ab, quantitative und qualitative Datendefizite aus der Grundwasserüberwachung, die für die Ermittlung von Hintergrundwerten benötigt werden, zu beheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

30 JAHRE
BUNDESUMWELTMINISTERIUM
STADT LAND LEBEN

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR I 3, 11055 Berlin

An die

beteiligten Kreise und Verbände

gem. Verteiler

Nur per E-Mail

TEL +49 3018 305-4673
FAX +49 3018 305-

martin.boehme@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

1. Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG/ Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 i.V. mit § 62 Abs. 2 GGO

Aktenzeichen: WR I 3 - 21161/8

Berlin, 08.08.2016

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung.

Die Verordnung auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 20. Juni 2014 in deutsches Recht. Die Umsetzung erfolgt durch Fortschreibung der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513).

Bei den Änderungen der Grundwasserrichtlinie geht es im Wesentlichen um:

- die Aufnahme von Nitrit und gelöstem ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren gemäß Anhang II Teil B, einhergehend mit der Anforderung, auf nationaler Ebene einen Schwellenwert für diese Stoffe festzulegen,
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten (Änderung von Anhang II Teil A Nummer 3),
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne (Anhang II Teil C)
    - im Zusammenhang mit der Ausweisung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern verbunden mit der Vorgabe, qualitative und quantitative Defizite bei der Messung und Erhebung der Gewässerbelastung mit Stoffen und Indikatoren zu beheben bzw. zu kompensieren sowie
    - im Hinblick auf Grundwasserkörper, die als gefährdet eingestuft worden sind.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Grundwasserverordnung ergänzt die bisherige Systematik der Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie der Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern. Sowohl die Einführung von Standards für die Ableitung von Hintergrundwerten als auch die Steigerung des Detaillierungsgrades der Bewirtschaftungspläne führen zur Verbreiterung der Datenbasis zum Zustand der Grundwasserkörper. Insofern verbessern die Änderungen die Möglichkeit, Handlungsbedarfe bezüglich der Verhinderung oder der Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und der Abwehr von Verschlechterungen des Grundwasserzustands zu erkennen und auf diese zu

reagieren. Zudem befördern die Änderungen die Qualität und EU-weite Vergleichbarkeit der Grundwasseranalysen und tragen so zu einem kohärenten und umfassenden Vollzug aller EU-rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz bei.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der GrwV sollen darüber hinaus in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen werden, die den guten chemischen Zustand betreffen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Anforderungen konkretisiert, unter denen der chemische Grundwasserzustand trotz Überschreitung von Schwellenwerten noch als gut eingestuft werden kann. Darüber hinaus wird in Anlage 2 ein Schwellenwert auch für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metabolite von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aufgenommen. Diese Ergänzung ist von der 85. Umweltministerkonferenz am 13. Oktober 2015 gefordert worden, da diese Metaboliten von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln mit zunehmender Tendenz im Grundwasser festgestellt werden und die Wasserversorger diese Entwicklung mit Sorge beobachten.

Zu dem beiliegenden Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung einschließlich Begründung bitte ich um Stellungnahme möglichst in elektronischer Form (mailto: WRI3@bmub.bund.de) bis zum

09.09. 2016.

Bei Bedarf werde ich nach Ablauf des o.g. Termins kurzfristig zu einem mündlichen Anhörungstermin einladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Verordnungsentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lutz Keppner